



HESSISCHER LANDTAG

09. 09. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes



HESSISCHER LANDTAG

08.09.2026

Plenum

PL (WVA)

Gesetzentwurf

Fraktionen der CDU und SPD

Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

A. Problem

Am 12.03.2024 hat das HMWVW den Beschluss zur Erreichung des ersten Flächenbeitragswerts nach dem WindBG im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 13, 25.03.2024, S. 355 ff veröffentlicht. Der VGH hat mit den Urteilen vom 06.02.2026 die Flächenbeitragswertbeschlüsse der Regionalversammlung Südhessen, des Regionalverbands FrankfurtRheinMain und des HMWVW aufgehoben (Az. 11C 205/25.T & 11 C 633/25.T).

Ausschlaggebend für die Urteile des VGH Kassel war eine nicht nachvollziehbare Auslegung von § 1 Abs. 3 HEG. Die zum 29.11.2022 in Kraft getretene Änderung von § 1 Abs. 3 HEG sieht vor, dass in den Regionalplänen anteilig Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Höhe der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) für das Land Hessen festgelegten Flächenbeitragswerte auszuweisen sind. Der Senat hat das Wort „anteilig“ in § 1 Abs. 3 HEG in diesem Zusammenhang wohl als „zu gleichen Teilen“ ausgelegt.

B. Lösung

Trotz der Revisionseinlegung ist eine schnellstmögliche Änderung des § 1 Abs. 3 HEG geboten. Ziel ist es, den Absatz so konkret wie möglich zu verfassen, sodass kein Auslegungsspielraum mehr verbleibt.

In dem Gesetzesänderungsentwurf zur Änderung von § 1 Abs. 3 HEG ist vorgesehen für die jeweilige Planungsregion diejenigen Werte festzulegen, die tatsächlich in den Teilregionalplänen Energie ausgewiesen wurden (Nordhessen 2,0%, Mittelhessen 2,2% & Südhessen 1,5%). Damit wird die bereits erreichte Situation im Hinblick auf den ersten Flächenbeitragswert gesetzlich festgeschrieben. Ein weiterer Vorteil ist, dass im Falle einer Unwirksamkeit eines Teilregionalplans, die positive Rechtslage der Feststellung des ersten Flächenbeitragswert für die anderen Planungsregionen unberührt bleibt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Keine.

2. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

☒ Es bestand kein Änderungsbedarf.

☐ Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes¹

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Energiegesetzes

§ 1 des Hessischen Energiegesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „des Bundes vom 20 Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)“ durch „vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird durch die folgenden Abs. 3 und 3a ersetzt:

„(3) Für das Erreichen des in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgelegten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen in Höhe von 1,8 Prozent der gesamten Landesfläche, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist, sind die in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie maßgeblich. Hierbei entfallen als regionale Teilflächenziele auf die jeweiligen Flächen der Planungsregionen Nordosthessen 2,0 Prozent, auf Mittelhessen 2,2 Prozent und auf Südhessen 1,5 Prozent.

(3a) Für das Erreichen des in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgelegten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen in Höhe von 2,2 Prozent der gesamten Landesfläche, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist, sind die Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßgeblich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Hessen hatte bereits vor Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) den nach § 3 Abs. 1 i.V.m. der Anlage, Spalte 1 WindBG bis zum 31.12.2027 erforderlichen ersten Flächenbeitragswert für die Windenergie an Land erreicht. Der Bundesgesetzgeber hat diese Konstellation in den Vorschriften des WindBG nur teilweise berücksichtigt. Aus § 3 Abs. 2 WindBG geht beispielsweise nicht eindeutig hervor, ob die darin genannte Pflicht der Länder zur Erfüllung der Ziele auch dann gilt, wenn die Flächen zur Erreichung des Zielwertes bereits ausgewiesen sind. Aufgrund dieser nicht eindeutigen Rechtslage ist der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 06.02.2026 (Az. 11 C 633/25 T.) davon ausgegangen, dass eine Pflicht zur Festlegung von Teilflächenzielen auch für das Bundesland Hessen besteht, obwohl der Flächenbeitragswert nach § 3 Abs. 1 i.V.m. der Anlage Spalte 1 WindBG bereits erreicht ist. Nach Ansicht des hessischen Verwaltungsgerichtshofs sei der Flächenausgleich zwischen den einzelnen Planungsregionen ohne konkrete gesetzliche Regelung nicht zulässig.

¹ Ändert FFN 56-9

§ 1 Abs. 3 HEG sah vor, dass in den Regionalplänen anteilig Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Höhe der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage des WindBG für das Land Hessen festgelegten Flächenbeitragswerte auszuweisen sind. Der Landesgesetzgeber hatte bei der Einführung von § 1 Abs. 3 HEG – der nach der Verkündung des WindBG in Kraft

getreten ist – nicht die Absicht, die Planungsregionen durch das Wort „anteilig“ zu einem Flächenbeitrag „in gleichen Teilen“ also in Höhe von 1,8 % für die jeweilige Planungsregion zu

verpflichten. Es wäre nicht sachgerecht und entspricht auch nicht dem Willen des Landesgesetzgebers, den bereits für das gesamte Bundesland erreichten ersten Flächenbeitragswert nachträglich wieder zu Fall zu bringen. Um künftigen Auslegungsspielraum des § 1 Abs. 3 HEG zu vermeiden, ist demnach eine Klarstellung bzw. Neufassung dieses Absatzes unerlässlich.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund ist eine Festlegung von verschiedenen Teilflächenzielen für die jeweilige Planungsregion geboten (regionale Teilflächenziele), um den für Hessen insgesamt erreichten ersten Flächenbeitragswert abzusichern. Die Kodifizierung der regionalen Teilflächenziele ist zudem erforderlich, um von den Rechtswirkungen des § 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu profitieren. Danach gelten die erreichten Teilflächenziele für die jeweilige Planungsregion. Diese Regelung hat den Vorteil, dass es keine Auswirkungen auf die anderen Planungsregionen in Hessen hat, wenn ein Gericht in einer Planungsregion einen Regionalplan mit den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie für unwirksam erklärt. Denn auch nach Ablauf des Stichtages für das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes ist die Kodifizierung von regionalen Teilflächenzielen aus dem gleichen Grund erforderlich (vgl. Gesetzesbegründung zu § 249 Abs. 7 S. 1 BauGB in der BT-Drs. 20/2355, S. 34). Hessen macht daher durch die gegenständliche Regelung von der Möglichkeit Gebrauch, durch Landesgesetz in § 1 Abs. 3 HEG regionale Teilflächenziele festzulegen, die in Summe den ersten Flächenbeitragswert erreichen.

Satz 3 der Neuregelung bezieht sich nach dem Wortlaut auf das Erreichen des zweiten Flächenbeitragswertes. Hierzu sollen konkrete Festlegungen im Landesentwicklungsplan erfolgen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

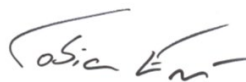
Wiesbaden, 8. September 2026

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:



Tobias Eckert